



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Europäischer Sozialfonds Plus Förderperiode 2021 - 2027

FAQ - Häufige Fragen und Antworten

zum Interessenbekundungsverfahren des ESF Plus-Programms „KOMPASS - Kompakte Hilfe für Soloselbstständige“

Handlungsfeld: Anlaufstellen

Stand: 15.11.2022



I. Allgemeines

I.1 **Wie ist die Abgrenzung zum Förderprogramm Bildungsscheck NRW vorgesehen? Gibt es eine Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales in NRW (MAGS)?**

Die Abgrenzung ist mit der eindeutig definierten Zielgruppe der Soloselbstständigen mit maximal einem Vollzeitäquivalent an Beschäftigten gegeben.
Darüber hinaus ist stets das Kumulierungs- und Doppelförderungsverbot zu beachten (vgl. Punkt 4.1.3 der Förderrichtlinie).

I.2 **Darf die Anlaufstelle andere Gründungsberatungsprojekte durchführen und/oder gleichzeitig Träger einer anderweitig geförderten Maßnahme sein?**

Die Organisation kann neben der Anlaufstelle für KOMPASS auch von anderer Stelle geförderte Maßnahmen und/oder Projekte durchführen. Eine klare Abgrenzung der Aufgaben ist sicherzustellen.
Es ist stets das Kumulierungs- und Doppelförderungsverbot zu beachten (vgl. Punkt 4.1.3 der Förderrichtlinie).

I.3 **Wird die für die Administration und Dokumentation erforderliche Software von der Programmverwaltung bereitgestellt oder muss jede Anlaufstelle eigene Softwarelösungen entwickeln?**

Die zu nutzende Software ist die Onlineplattform Z-EU-S.
Über diese ist die Beantragung des Vorhabens, Abrechnung der Ausgaben und Nachweiserbringung zur Mittelverwendung (Zwischennachweis, Verwendungsnachweis) möglich. Zugleich wird die Ausgabe der Qualifizierungsschecks an die Soloselbstständigen sowie die Beantragung und Abrechnung der von den Soloselbstständigen durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen über die Onlineplattform Z-EU-S möglich sein.

I.4 **Können freiberufliche Agenturen, die nicht Personengesellschaften sind, einen Antrag stellen?**

Der antragsberechtigte Personenkreis ist in Punkt 3.1 der Förderrichtlinie definiert.



II. Aufgaben der Anlaufstelle

II.1 Sollen die Anlaufstellen ein Zeugnis oder Zertifikat für die Soloselbstständigen ausstellen nach der Qualifizierungsmaßnahme?

Nein, die Ausstellung eines Zeugnisses oder Zertifikats seitens der Anlaufstelle ist nicht erforderlich. Durch die Anlaufstelle wird, neben einem Gesprächsprotokoll, der Qualifizierungsscheck an die Soloselbstständigen ausgegeben.

Ein Teilnahmezertifikat über die durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme ist durch den Qualifizierungsanbieter an die Soloselbstständigen auszustellen (vgl. Punkt 4.2 der Förderrichtlinie).

II.2 Darf die Anlaufstelle auch selbst Qualifizierungen anbieten? Ist es ein Ausschlusskriterium, wenn die Anlaufstelle grundsätzlich Qualifizierungen anbietet?

Die Anlaufstelle hat in ihrer Beratungsfunktion eine anbieterneutrale Empfehlung zu Inhalt und Umfang der Qualifizierung/Weiterbildung an die Soloselbstständigen zu geben. Sofern Ihr Unternehmen Qualifizierungen/Weiterbildungen für Soloselbstständige durchführt, erläutern Sie bitte in dem Vorhabenkonzept umfassend (aufgrund der Zeichenbegrenzung im Vorhabenkonzept gegebenenfalls mit einer Erweiterung zum Vorhabenkonzept), wie sie die anbieterneutrale Beratung umsetzen werden.

II.3 Ist die Anlaufstelle in erster Linie eine Online-Stelle?

Die Anlaufstelle sollte neben Direktberatungen auch Online-Beratungen anbieten, damit ein flächendeckender Zugang zum Programm KOMPASS für die Soloselbstständigen ermöglicht wird.

II.4 Ist es ein Ausschlusskriterium, wenn die Anlaufstelle "nur" Frauen beraten darf?

Die Beratungsleistungen der Anlaufstelle sollten grundsätzlich allen Soloselbstständigen zur Verfügung stehen. Wenn eine Spezialisierung auf einen bestimmten Personenkreis erfolgen soll, so ist dies im Vorhabenkonzept zu begründen und wird im Einzelfall geprüft.

II.5 Wie soll das Programm flächendeckend an die betroffenen Soloselbstständigen gebracht werden, wenn es nur 30 Anlaufstellen gibt?



Grundsätzlich gehen wir von einer zeitlich stark gebundenen Zielgruppe aus, welche der digitalen Welt aufgeschlossen gegenübersteht. Insofern ist die Direktberatung nicht zwingend die erste Wahl.

Als Teil des Bewertungskriteriums zum Zugangskonzept wird daher auch die digitale Abwicklung einbezogen.

II.6 Ist ein persönliches Gespräch in Präsenz zwischen Soloselbstständigen und Anlaufstelle erforderlich.

Nein. Das Beratungsgespräch kann in Präsenz oder digital stattfinden.

II.7 Muss die Zeit der Beraterin/ des Beraters erfasst werden oder ist die Erfassung der durchgeführten Beratungen ausreichend?

Über das durchgeführte Beratungsgespräch ist ein entsprechendes Gesprächsprotokoll zu führen (vgl. Punkt 2.1 der Förderrichtlinie).

III. Personalausgaben

III.1 Muss die Stelle mindestens ein Vollzeitäquivalent umfassen?

Förderfähig ist grundsätzlich eine Vollzeitstelle (vgl. Punkt 5.1.1.a) der Förderrichtlinie). Die Ausgaben sollten stets in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielwerten stehen. Bei anteilig im Programm tätigen Personen wird der entsprechende Teilwert angesetzt.

III.2 Unter welchen Voraussetzungen kann die eine Stelle erweitert werden?

Der unter Punkt 5.1.1.a) der Förderrichtlinie genannte nachgewiesene Bedarf für einen erhöhten Stellenanteil muss im Zusammenhang mit den angestrebten Zielwerten stehen. Bei nachgewiesenem Bedarf kann ein höherer Stellenanteil beantragt werden.

III.3 Kann auch ein Freiberufler als Berater eingesetzt werden?

Nein. Die unter Punkt 5.1.1.a) der Förderrichtlinie aufgeführten projektbezogenen Personalausgaben beziehen sich auf internes, bei dem Vorhabenträger oder Teilvorhabenspartner angestelltes Projektpersonal.



III.4 Soll die nicht unerhebliche administrative Tätigkeit ebenfalls von den TVöD 13 Mitarbeitenden getätigt werden?

Die projektbezogenen Personalausgaben werden für die Erbringung der Beratungsleistung an die Soloselbstständigen gefördert. Alle weiteren direkten und indirekten Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben einer Anlaufstelle (u.a. auch die administrative Tätigkeit) sind mit dem Pauschalsatz abgegolten (vgl. Punkt 5.1.1.b) der Förderrichtlinie).

III.5 Sind von anderer Stelle geförderte Personalstellen (z.B. Eingliederungszuschuss) förderfähig?

Nein. Die bereits durch andere Stellen (anteilig) geförderten Personalausgaben sind nicht förderfähig (Doppelförderungsverbot).

III.6 Gibt es aufgrund eines während der Projektlaufzeit festgestellten hohen Bedarfs die Option die Anzahl der Vollzeitstellen zu erhöhen?

Grundsätzlich besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Änderungsantrag zu stellen. Bitte setzen Sie sich bei nicht unerheblichen Änderungen zum geplanten Projektverlauf immer mit der DRV KBS als Bewilligungsbehörde in Verbindung. Bitte beachten Sie die Ausführungen unter Punkt 4.1 der Fördergrundsätze.

IV. Pauschale

IV.1 Müssen die Ausgaben der Pauschale nachgewiesen werden?

Vom Vorhabenträger bzw. auch von den Teilvorhabenpartnern ist zu bestätigen, dass Ausgaben im Sinne der Pauschale entstanden sind. Ein tatsächlicher Nachweis ist nicht zu erbringen.

V. Örtliche Abgrenzung

V.1 Wie viele Anlaufstellen sollen geschaffen werden?

Die Gesamtzahl der Anlaufstellen im Programm sollte die Zahl von 30 nicht überschreiten.



V.2 Soll es in jedem Bundesland mindestens eine Anlaufstelle geben oder soll es pro Bundesland maximal eine Anlaufstelle geben?

Ziel ist es, über die Anlaufstellen den Soloselbstständigen einen flächendeckenden und bundesweiten Zugang zum Programm KOMPASS und damit zu Qualifizierungen bzw. Weiterbildungen zu ermöglichen. Insofern sollte es pro Bundesland mindestens eine Anlaufstelle, insbesondere in Flächenbundesländern mehrere Anlaufstellen, geben.

V.3 Inwieweit spielt die geographische Lage einer potenziellen Anlaufstelle bei den Auswahlkriterien eine Rolle? Gibt es einen Gebietschlüssel?

Die geographische Lage spielt keine entscheidende Rolle. Vielmehr sind die regionale Reichweite sowie die flächendeckende Verteilung der Anlaufstellen entscheidend.

**V.4 Sind die Ländergrenzen streng einzuhalten oder kann die Anlaufstelle auch Soloselbstständige in einem anderen Bundesland beraten?
Bsp.: Anlaufstelle in Bayern will Soloselbstständige aus Hessen beraten.**

Die Soloselbstständigen sind bei der Wahl ihrer Anlaufstelle frei. Anlaufstellen können damit auch Soloselbstständige aus anderen Bundesländern und/oder Zielregionen beraten. Die Anlaufstellen können regional oder fachlich ausgerichtet werden. Wenn Sie als Träger planen, Soloselbstständige aus unterschiedlichen Bundesländern und/oder Zielregionen zu erreichen, vermerken Sie dies bitte im Vorhabenkonzept unter E.2.

VI. Partnerschaften

VI.1 Können Bildungsträger oder Unternehmensberater Kooperationspartner der Anlaufstelle sein?

Ja. Eine Einschränkung bezüglich der Rechtsform von Kooperationspartnern gibt es nicht.

VI.2 Müssen Letter of Intent (Absichtserklärungen) mit der Interessenbekundung eingereicht werden?

Nein. Diese können Sie aber, sofern bereits vorhanden, mit der Interessenbekundung unter „Anlagen zum Vorhaben“ einreichen. Spätestens mit der Antragstellung müssen die Absichtserklärungen eingereicht werden.

VII. Indikatoren/ Zielwerte

VII.1 **Wie viele Soloselbstständige wollen Sie mit dem Personalschlüssel pro Bundesland erreichen? Gibt es einen Richtwert für die Anzahl der durchzuführenden Beratungen?**

Das Programm KOMPASS ist so konzipiert, dass die Anlaufstellen einen großen Erfahrungswert mit der Zielgruppe der Soloselbstständigen mitbringen sollten. Insofern bauen und vertrauen wir auf ihre Expertise zur Herleitung einer seriösen Einschätzung der zu erreichenden Beratungsgespräche und zu vergebenden Qualifizierungsschecks. Ihre Einschätzung ist ebenfalls ein entsprechend gewichtiges Bewertungskriterium (vgl. Bewertungskriterien in Punkt 7.1 der Förderrichtlinie) ihrer Interessenbekundung.

VII.2 **Wird zwischen Beratungsgesprächen und erstellten Qualifizierungsschecks differenziert?**

Im Vorhabenkonzept (Punkt E: Beitrag zur Zielerreichung) ist zum einen die Anzahl der geplanten Beratungsgespräche (Erstberatung, aber auch Unterstützung der Soloselbstständigen bei Antragstellung und Abrechnung), zum anderen die Anzahl der geplanten zu vergebenden Qualifizierungsschecks für jedes Jahr der Vorhabendurchführung einzutragen.

In Z-EU-S sind unter Teil F: Indikatoren und Zielwerte nur die geplanten Erstberatungsgespräche für jedes Jahr der Vorhabendurchführung einzutragen.

VIII. Fachlicher Fokus mit Blick auf die Soloselbstständigen

VIII.1 **Ab wann soll eine Beantragung der Förderung für Soloselbstständige möglich sein?**

Die Scheckausgabe an die Soloselbstständigen soll nach Möglichkeit zum 1. Juni 2023 starten.

VIII.2 **Müssen Soloselbstständige in Vorleistung gehen, d.h. die Rechnung beim Weiterbildungsanbieter zunächst selbst bezahlen?**

Ja, Soloselbstständige müssen die Rechnung des Qualifizierungsanbieters vorab begleichen. Anschließend erfolgt die Beantragung und Abrechnung der Ausgaben für die Qualifizierung in Z-EU-S mit der DRV KBS.



VIII.3 Sind Selbstständige im Leistungsbezug nach dem SGB III (Aufstocker) antragsberechtigt?

Dieser Personenkreis ist nicht ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass Soloselbstständige in der Lage sein müssen, die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme zu verauslagern. Eine Erstattung der förderfähigen Ausgaben erfolgt erst nach Beantragung und entsprechender Prüfung durch die DRV KBS.

VIII.4 Ist eine Abstimmung mit den Förderungen nach dem SGB II (auf Programmebene) geplant?

Sofern Soloselbstständige Qualifizierungsmaßnahmen bereits von anderer Stelle gefördert bekommen, ist eine Förderung derselben Qualifizierungsmaßnahmen ausgeschlossen (Doppelförderungsverbot).

VIII.5 Wird Z-EU-S auch für die Erstellung der Qualifizierungsschecks eingesetzt oder gibt es dafür ein anderes Software-Tool?

Die Erstellung der Qualifizierungsschecks erfolgt über Z-EU-S.

VIII.6 Können auch Soloselbstständige die Anlaufstelle aufsuchen, die sich mit ihrer Selbstständigkeit in einem persönlichen Insolvenzverfahren befinden und ihre Tätigkeit weiter ausüben?

Das Zuwendungsrecht setzt stets eine gesicherte Gesamtfinanzierung voraus, welche, auch bei den Soloselbstständigen, im Falle einer Insolvenz nicht gegeben ist. Insofern kann kein Qualifizierungsscheck an Soloselbstständige ausgestellt werden, welcher sich in einem Insolvenzverfahren befindet.

**VIII.7 Ist ein Onlineseminar förderfähig, welches zum Teil als Selbstlernmedium durchgeführt wird?
Bsp.: 60% Selbstlernmedium, 40% live-Schulung.**

Qualifizierungen/ Weiterbildungen, die vollständig in Form von Selbstlernmedien erfolgen, sind entsprechend Punkt 4.2, dritter Absatz, Buchstabe b), 6. Spiegelstrich der Förderrichtlinie ausgeschlossen.

Anteilige Selbstlernmodule sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen.



IX. Z-EU-S

IX.1 Welche Steuernummer ist relevant?

Ein Administrator hat das Recht, die Daten des Vorhabenträgers zu befüllen und/oder zu ändern. Im Feld Z55 wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Organisation abgefragt.

Die Steueridentifikationsnummer (Feld Z478) eines jeden Nutzers, welche unter "Mein Profil" eingetragen werden kann, ist entbehrlich.